

Partnerschaftskreis Donzenac - Wolframs-Eschenbach e.V.

in der Stadt Wolframs-Eschenbach



S a t z u n g

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 18. April 2007

Vorwort

In der Vorbereitungsphase der Städtepartnerschaft zwischen Donzenac im Limousin und Wolframs-Eschenbach wurde am 7. Juli 1999 der sog. „Partnerschaftskreis“ als Abteilung des Heimatvereins Wolframs-Eschenbach e.V. gegründet.

In einer Mitgliederversammlung am 27. Februar 2007 wurde beschlossen, einen eigenen eingetragenen Verein zu gründen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: „**Partnerschaftskreis Donzenac – Wolframs-Eschenbach e.V.**“.
- b) Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c) Der Sitz des Vereins ist Wolframs-Eschenbach.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- a) die Förderung, Vertiefung und Pflege der Städtepartnerschaft zwischen Donzenac in der französischen Region Limousin und Wolframs-Eschenbach im Sinne der deutsch-französischen Freundschaft, der Völkerverständigung, der kulturellen Wertschätzung und des Friedens,
- b) im Geiste der Achtung und Toleranz mit den Verantwortlichen der Partnerstadt Donzenac die partnerschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten zwischen Bürgern, Vereinen und Institutionen zu festigen, wobei auf die Förderung des Jugendaustauschs ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Anbahnung, Organisation und Begleitung von Begegnungen der Bürger der beiden Partnerstädte, insbesondere der Jugendlichen, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch regelmäßige aktuelle, politische, kulturelle und allgemein weiterbildende Informationen über unser Nachbarland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- b) Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand können gewährt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- a) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- b) Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedbeitrags wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus triftigen Gründen, insbesondere bei Schädigung des Vereins oder bei Verletzung der Beitragspflicht nach zweimaliger vergeblicher Mahnung vom Vorstand beschlossen werden.
- d) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur ausgeschlossen werden, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind und dieser ordnungsgemäß geladen war. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Anhörung des Mitgliedes erforderlich.
- e) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- f) Wird der Beschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt, so steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- a) Die höchste Anerkennung ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Weitere Ehrungen legt der Verein in einer gesonderten Ehrenordnung fest. Über die Zuerkennung von Ehrungen an Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, entscheidet der gesamte Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in Jahresbeiträgen zu leisten. Dem Verein soll für den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
- b) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist für das Jahr des Beitritts der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- d) Für Kinder und Familien mit mehreren Mitgliedern sind ermäßigte Beiträge vorzusehen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusammen mit der Aufforderung an den Vorstand ist diesem bekannt zu geben, über welche Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden soll.
- c) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.
- d) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben.
- e) Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzungen des Beitrags

- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes gemäß Tz 6e der Satzung
 - Aufnahme von Krediten über mehr als des zweifachen jährlichen Beitragsaufkommens des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- f) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die von dem Vorstand auszuführen sind.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- h) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und ihrer Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in gleicher Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 12 Vorstand

- a) Die Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/-in
dem/der Schriftführer/-in
bis zu sechs Beisitzern
dem/der/den Jugendbeauftragten

Der jeweilig amtierende Bürgermeister ist Kraft seines Amtes stimmberechtigtes Vorstandstandsmitglied.

- b) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Kandidaten können nur volljährige Mitglieder sein. Ausnahme hiervon sind Kandidaten für die Jugendbeauftragten.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmann zu bestellen.
- e) Endet die Amtsperiode, ohne dass Nachfolger gewählt wurden, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen oder bis zur Auflösung des Vereines im Amt.
- f) Zuständigkeiten des Vorstands:
- Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung und aller sonstigen Geschäfte, die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung oder dem 1. Vorsitzenden vorbehalten sind.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.
 - Leitung der Veranstaltungen des Vereins.
- g) Für die laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands ist der 1. Vorsitzende zuständig und verantwortlich. Ihm zur Seite steht der Schriftführer. Dieser fertigt die Ergebnisniederschriften, führt das Mitgliederverzeichnis, erledigt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr und verwaltet das Schriftgut. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus, soweit ihm dies vom 1. Vorsitzenden übertragen wurde.
- h) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat jährlich Rechnung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu legen und die Bücher und Unterlagen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.
- i) Rechtshandlungen und -geschäfte, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,- (fünfhundert) verpflichten, müssen durch den Vorstand vorher genehmigt werden. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- j) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- k) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat acht Tage vorher schriftlich (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13 Kassenprüfer

- a) Den Kassenprüfern obliegen Überprüfung und Kontrolle der Finanzen des Vereins.
- b) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

- c) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- d) Dazu müssen alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen geladen werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wolframs-Eschenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss. In diesen Fällen werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Die Abwicklung erfolgt nach §§ 47 ff BGB.
- f) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ansbach anzumelden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Wolframs-Eschenbach, den 18. April 2007

.....
1. Vorsitzender/-in

.....
2. Vorsitzender/-in

.....
Schriftführer/-in

.....
Schatzmeister/-in

.....
Beisitzer/-in

.....
Beisitzer/-in

.....
Beisitzer/-in

.....
Beisitzer/-in

.....
1. Bürgermeister

.....
Jugendbeauftragte/r